

Mitteilung des Senats vom 29. März 2011

Änderung der Ortsgesetze über den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule, den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen und den Eigenbetrieb Musikschule Bremen (Anpassung an das Bremische Sondervermögensgesetz)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft die Entwürfe des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule, des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek und des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze des Senators für Kultur mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung im April 2011. Die Eilbedürftigkeit der Vorlage ergibt sich aus der notwendigen Anpassung der Ortsgesetze an das Bremische Sondervermögensgesetz.

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht grundlegend reformiert und gleichzeitig für die Sondervermögen erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Nach den Begrifflichkeiten des Gesetzes werden Sondervermögen nunmehr als sonstige Sondervermögen bezeichnet und Sondervermögen ist jetzt der gemeinsame Oberbegriff für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen. Das BremSVG enthält allgemeine übergeordnete Regelungen zur Bewirtschaftung von sonstigen Sondervermögen. Die einzelnen Sondervermögensortsgesetze sind nach § 41 BremSVG bis zum 31. Dezember 2010 an das Gesetz anzupassen. Aufgrund dessen werden das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule, das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen und das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen geändert. Dabei wird aus rechtsystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsortsgesetze jeweils anpassen zu müssen.

Die städtische Deputation für Kultur hat sich mit den Gesetzentwürfen zur Änderung der Sondervermögensortsgesetze in ihrer Sitzung am 22. März 2011 befasst und zugestimmt.

Mit der Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 386 – 223-h-2), das durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. Die Angabe „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform und Name

Die Bremer Volkshochschule wird als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit dem Namen »Bremer Volkshochschule, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen« geführt.“

4. § 3 wird aufgehoben.
5. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegen die Aufgaben nach § 7 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden, insbesondere

1. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
2. die Entwicklung von strategischen Schwerpunkten einschließlich der Festlegung des Programmangebotes und seiner Struktur,
3. die Planung und Organisation einschließlich der Festlegung von Grundsätzen der Arbeit in den Regionalstellen und
4. der Abschluss von Kontrakten mit dem Senator für Kultur.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Kultur die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Senator für Kultur legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest.

(3) Der Zustimmung des Senators für Kultur bedarf der Abschluss von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Betriebsausschuss

Entsprechend § 11 Absatz 1 Nummer 13 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden berät und beschließt der Betriebsausschuss über

1. Kontrakte der Betriebsleitung mit dem Senator für Kultur,
2. die Gewinnverwendung,
3. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht beschlossen sind und soweit § 8 nichts Abweichendes bestimmt und
4. die Geschäftsordnung und die Honorarordnung der Bremer Volkshochschule.“

9. § 9 wird aufgehoben.

10. Die Angabe »Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen« wird gestrichen.

11. §10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„ § 9

Vermögen des Eigenbetriebes

(1) Das Stammkapital beträgt 51 129 Euro.

(2) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.“

12. §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

13. § 13 wird § 10 und Satz 2 wird aufgehoben.

14. § 14 wird aufgehoben.

15. Die Angabe „Abschnitt 3 Schlussvorschriften“ wird gestrichen.

16. § 16 wird §11.

17. Die Anlagen 1 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten sonstigen Sondervermögen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Gremien, für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, das Berichtswesen und die Standards für Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Gliederungen, geschaffen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Hiervon betroffen ist auch das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Volkshochschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Aufgrund dessen wird das vorgenannte Gesetz geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsgesetze jeweils anpassen zu müssen. Es werden daher nur die Regelungen in den Errichtungsgesetzen getroffen, die für den Eigenbetrieb Volkshochschule notwendig sind.

Zu Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Volkshochschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Zu Nummer 1

Eine Inhaltsübersicht ist bei einem kurzen und einfach gegliederten Gesetz nicht erforderlich.

Damit entfällt auch der bei Änderungen des Ortsgesetzes notwendige Anpassungsbedarf.

Zu Nummer 2

Die Angabe Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung wird gestrichen.

Zu Nummer 3

§ 1 stellt klar, dass die Volkshochschule Bremen weiterhin als Eigenbetrieb geführt wird. Es wird Bezug genommen auf das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG).

Zu Nummer 4

§ 3 wird aufgehoben, da er durch § 4 Absatz 3 BremSVG obsolet geworden ist.

Zu Nummer 5

§ 4 Absatz 3 wird aufgehoben. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 BremSVG. In welchem Umfang und in welcher Weise die Vertretungsmacht übertragen werden kann, bestimmt § 6 Absatz 2 BremSVG.

Zu Nummer 6

In § 5 werden in Absatz 1 die Nummern 1 und 2 aufgehoben, da diese Aufgaben bereits in § 7 BremSVG geregelt sind.

Zu Nummer 7

In § 6 Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Nummer 2 wird gestrichen, weil die Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss bereits nach § 32 Absatz 2 BremSVG geregelt ist. Auch Absatz 2 Nummer 3 entfällt, denn die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes regelt § 31 BremSVG.

Zu Nummer 8

§ 7 Absatz 1 kann entfallen. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses regeln die §§ 8 f BremSVG. § 7 Absatz 2 wird gestrichen, da dies bereits in § 10 Absatz 2 BremSVG geregelt ist. § 7 Absatz 3 wird wesentlich gekürzt, da eine Vielzahl der dort geregelten Aufgaben bereits in § 11 Absatz 1 BremSVG dem Betriebsausschuss zugewiesen ist.

Zu Nummer 9

§ 9 wird aufgehoben. Die bisherige Regelung kann entfallen; sie folgt aus § 6 Absatz 1 BremSVG.

Zu Nummer 10

Die Angabe „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 10 wird § 9. Außerdem wurde das noch in DM angegebene Stammkapital in der korrekten Eurosumme wiedergegeben. Absatz 2 wird gestrichen, da dies in § 14 BremSVG geregelt ist.

Zu Nummer 12

§ 11 und § 12 werden aufgehoben, da hierzu Regelungen im BremSVG enthalten sind.

§ 11 wird aufgehoben, weil es hierzu abweichende Regelungen in § 12 Absatz 4 und in § 14 Absatz 2 BremSVG gibt. § 12 wird aufgehoben, da er durch die Regelung in § 17 BremSVG obsolet geworden ist.

Zu Nummer 13

In § 13 wird der zweite Satz aufgehoben, da gemäß § 38 BremSVG im Ortsgesetz keine entsprechenden Regelungen zu treffen sind. Durch die Aufhebung der §§ 11 und 12 wird der § 13 nun § 10.

Zu Nummer 14

Der bisherige § 14 wird aufgehoben, da die Regelungen durch § 26 BremSVG obsolet geworden sind.

Zu Nummer 15

Die Angabe „Abschnitt 3 Schlussvorschriften“ wird gestrichen.

Zu Nummer 16

Der bisherige § 16 wird § 11. Es wird das Außerkrafttreten/Inkrafttreten geregelt.

Zu Nummer 17

Die Anlagen werden aufgehoben.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 393 – 224-d-3), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. Die Angabe „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1

Rechtsform und Name

Die Stadtbibliothek Bremen wird als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit dem Namen »Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen« geführt.“

4. § 3 wird aufgehoben.
5. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegen die Aufgaben nach § 7 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden, insbesondere

1. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
2. die Entwicklung von strategischen Schwerpunkten und des Medienangebots,
3. die Planung und Organisation und
4. der Abschluss von Kontrakten mit dem Senator für Kultur.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Kultur die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Senator für Kultur legt die näheren Aufgaben und Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest.

(3) Der Zustimmung des Senators für Kultur bedarf der Abschluss von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Betriebsausschuss

(1) Für die Eigenbetriebe Stadtbibliothek Bremen und Bremer Volkshochschule wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet.

(2) Entsprechend § 11 Absatz 1 Nummer 13 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden berät und beschließt der Betriebsausschuss über

1. Kontrakte der Betriebsleitung mit dem Senator für Kultur,
 2. die Gewinnverwendung und
 3. die Festsetzung von Entgelten, wenn öffentlich-rechtliche Gebühren nicht beschlossen sind und soweit § 8 nichts Abweichendes bestimmt.“
9. § 9 wird aufgehoben.
10. Die Angabe „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.
11. § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„ § 9

Vermögen des Eigenbetriebes

- (1) Das Stammkapital beträgt 51 129 Euro.
 - (2) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.“
12. §§ 11 und 12 werden aufgehoben.
13. § 13 wird § 10 und Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 14 wird aufgehoben.
15. Die Angabe „Abschnitt 3 Schlußvorschriften“ wird gestrichen.
16. § 15 wird § 11.
17. Die Anlagen 1 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten sonstigen Sondervermögen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Gremien, für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, das Berichtswesen und die Standards für Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Gliederungen, geschaffen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Hiervon betroffen ist auch das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Aufgrund dessen wird das vorgenannte Gesetz geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsgesetze jeweils anpassen zu müssen. Es werden daher nur die Regelungen in den Errichtungsgesetzen getroffen, die für den Eigenbetrieb Stadtbibliothek notwendig sind.

Zu Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Zu Nummer 1

Eine Inhaltsübersicht ist bei einem kurzen und einfach gegliederten Gesetz nicht erforderlich. Damit entfällt auch der bei Änderungen des Ortsgesetzes notwendige Anpassungsbedarf.

Zu Nummer 2

Die Angabe „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.

Zu Nummer 3

§ 1 stellt klar, dass die Stadtbibliothek Bremen weiterhin als Eigenbetrieb geführt wird. Es wird Bezug genommen auf das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG).

Zu Nummer 4

§ 3 wird aufgehoben, da er durch § 4 Absatz 3 BremSVG obsolet geworden ist.

Zu Nummer 5

§ 4 Absatz 3 wird aufgehoben. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 BremSVG. In welchem Umfang und in welcher Weise die Vertretungsmacht übertragen werden kann, bestimmt § 6 Absatz 2 BremSVG.

Zu Nummer 6

In § 5 werden in Absatz 1 die Nummern 1 und 2 aufgehoben, da diese Aufgaben bereits in § 7 BremSVG geregelt sind.

Zu Nummer 7

In § 6 Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Nummer 2 wird gestrichen, weil die Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss bereits nach §32 Absatz 2 geregelt ist. Auch Absatz 2 Nummer 3 entfällt, denn die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes regelt § 31 BremSVG.

Zu Nummer 8

§ 7 Absatz 1 kann entfallen. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses regeln die §§ 8 f BremSVG. § 7 Absatz 2 wird gestrichen, da dies bereits in § 10 Absatz 2 BremSVG geregelt ist. § 7 Absatz 3 wird wesentlich gekürzt, da eine Vielzahl der dort geregelten Aufgaben bereits in § 11 Absatz 1 BremSVG dem Betriebsausschuss zugewiesen ist.

Zu Nummer 9

§ 9 wird aufgehoben. Die bisherige Regelung kann entfallen; sie folgt aus § 6 Absatz 1 BremSVG.

Zu Nummer 10

Die Angabe „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 10 wird § 9. Außerdem wurde das noch in DM angegebene Stammkapital in der korrekten Eurosumme wiedergegeben. Absatz 2 wird gestrichen, da dies in § 14 BremSVG geregelt ist.

Zu Nummer 12

Die §§ 11 bis 12 werden aufgehoben, da hierzu entsprechende Regelungen im BremSVG enthalten sind. § 11 wird aufgehoben, weil es hierzu abweichende Regelungen in § 12 Absatz 4 und in § 14 Absatz 2 BremSVG gibt. § 12 wird aufgehoben, da er durch die Regelung in § 17 BremSVG obsolet geworden ist.

Zu Nummer 13

In § 13 wird der zweite Satz aufgehoben, da gemäß § 38 BremSVG im Ortsgesetz keine entsprechenden Regelungen zu treffen sind. Durch die Aufhebung der §§ 11 und 12 wird der § 13 nun § 10.

Zu Nummer 14

§ 14 wird aufgehoben, da das BremSVG im Abschnitt 2 entsprechende Regelungen enthält.

Zu Nummer 15

Die Angabe „Abschnitt 3 Schlußvorschriften“ wird gestrichen.

Zu Nummer 16

Der bisherige § 15 wird § 11. Es wird das Außerkrafttreten/Inkrafttreten geregelt.

Zu Nummer 17

Die Anlagen werden aufgehoben.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 399, 1999, S. 24 – 223-t-1), das durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. Die Angabe „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„ § 1

Rechtsform und Name

Die Musikschule Bremen wird als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen mit dem Namen »Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen« geführt.“

4. § 3 wird aufgehoben.
5. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegen die Aufgaben nach § 7 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden, insbesondere

1. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern,
2. der Abschluss von Dienst, Honorar – und Werkverträgen,
3. die Entwicklung von strategischen Schwerpunkten einschließlich der Festlegung des musikalischen Unterrichtsangebots und seiner Struktur sowie des Konzertangebots,
4. die Planung und Organisation einschließlich der Festlegung von Grundsätzen der Arbeit in den Bezirken und Filialen und
5. der Abschluss von Kontrakten mit dem Senator für Kultur.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Kultur die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Senator für Kultur legt die näheren Aufgaben und Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes fest.“

(3) Der Zustimmung des Senators für Kultur bedarf der Abschluss von wichtigen Verträgen, insbesondere Drittunternehmerverträge, aus denen sich langfristige Verpflichtungen und weitreichende finanzielle Auswirkungen ergeben können.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„ § 7

Betriebsausschuss

Entsprechend § 11 Absatz 1 Nummer 13 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden berät und beschließt der Betriebsausschuss über

1. Kontrakte der Betriebsleitung mit dem Senator für Kultur,
2. die Gewinnverwendung,
3. die Festsetzung von Entgelten, soweit nicht durch § 8 etwas Anderes bestimmt ist und
4. die Honorarordnung der Musikschule Bremen.“

9. § 9 wird aufgehoben.

10. Die Angabe „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.

11. § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„ § 9

Vermögen des Eigenbetriebes

(1) Das Stammkapital beträgt 51 129 Euro.

(2) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.“

12. §§ 11 und 12 werden aufgehoben.

13. § 13 wird § 10 und Satz 2 wird aufgehoben.

14. §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

15. Die Angabe „Abschnitt 3 Schlußvorschriften“ wird gestrichen.

16. § 16 wird § 11.

17. Die Anlagen 1 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) am 1. Dezember 2009 wurde das Eigenbetriebsrecht reformiert sowie erstmals ein einheitlicher Rechtsrahmen für die sogenannten sonstigen Sondervermögen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Gremien, für die Bewirtschaftung der Sondervermögen, das Berichtswesen und die Standards für Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Gliederungen, geschaffen.

Gemäß § 41 BremSVG sind Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, bis zum 31. Dezember 2010 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Hiervon betroffen ist auch das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen. Aufgrund dessen wird das vorgenannte Gesetz geändert. Dabei wird aus rechtssystematischen Gründen weitestgehend auf Wiederholungen verzichtet, um bei zukünftigen Änderungen der Bestimmungen für sonstige Sondervermögen im BremSVG nicht die einzelnen Errichtungsgesetze jeweils an-

passen zu müssen. Es werden daher nur die Regelungen in den Errichtungsgesetzen getroffen, die für den Eigenbetrieb Musikschule notwendig sind.

Zu Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Musikschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Zu Nummer 1

Ein Inhaltsverzeichnis ist bei einem kurzen und einfach gegliederten Gesetz nicht erforderlich. Damit entfällt auch der bei Änderungen des Ortsgesetzes notwendige Anpassungsbedarf.

Zu Nummer 2

Die Angabe „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.

Zu Nummer 3

§ 1 stellt klar, dass die Musikschule Bremen weiterhin als Eigenbetrieb geführt wird. Es wird Bezug genommen auf das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG).

Zu Nummer 4

§ 3 wird aufgehoben, da er durch § 4 Absatz 3 BremSVG obsolet geworden ist.

Zu Nummer 5

§ 4 Absatz 3 wird aufgehoben. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 1 BremSVG. In welchem Umfang und in welcher Weise die Vertretungsmacht übertragen werden kann, bestimmt § 6 Absatz 2 BremSVG.

Zu Nummer 6

§ 5 wird sprachlich überarbeitet. In § 5 werden in Absatz 1 die Nummern 1 und 2 aufgehoben, da diese Aufgaben bereits in § 7 BremSVG geregelt sind.

Zu Nummer 7

In § 6 Absatz 2 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Nummer 2 wird gestrichen, weil die Beauftragung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss bereits nach § 32 Absatz 2 BremSVG geregelt ist. Auch Absatz 2 Nummer 3 entfällt, denn die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes regelt § 31 BremSVG.

Zu Nummer 8

§ 7 Absatz 1 kann entfallen. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses regeln die §§ 8 f BremSVG. § 7 Absatz 2 wird gestrichen, da dies bereits in § 10 Absatz 2 BremSVG geregelt ist. § 7 Absatz 3 wird wesentlich gekürzt, da eine Vielzahl der dort geregelten Aufgaben bereits in § 11 Absatz 1 BremSVG dem Betriebsausschuss zugewiesen ist.

Zu Nummer 9

§ 9 wird aufgehoben. Die bisherige Regelung kann entfallen; sie folgt aus § 6 Absatz 1 BremSVG.

Zu Nummer 10

Die Angabe „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.

Zu Nummer 11

§ 10 wird zu § 9. Außerdem wird das noch in DM angegebene Stammkapital in der korrekten Eurosumme wiedergegeben. Absatz 2 wird gestrichen, da dies in § 14 BremSVG geregelt ist.

Zu Nummer 12

§ 11 wird aufgehoben, weil es hierzu abweichende Regelungen in § 12 Absatz 4 und in § 14 Absatz 2 BremSVG gibt. § 12 wird aufgehoben, da er durch die Regelung in § 17 BremSVG obsolet geworden ist.

Zu Nummer 13

Durch die Aufhebung der §§ 11 und 12 wird der bisherige § 13 nun § 10. In § 10 wird der zweite Satz aufgehoben, da gemäß § 38 BremSVG im Ortsgesetz keine entsprechenden Regelungen zu treffen sind.

Zu Nummer 14

§§ 14 und 15 werden aufgehoben.

Zu Nummer 15

Die Angabe „Abschnitt 3 Schlußvorschriften“ wird gestrichen.

Zu Nummer 16

Der bisherige § 16 wird § 11.

Zu Nummer 17

Die Anlagen werden aufgehoben.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten geregelt.

